

Merkblatt

Vorschriften für den Erwerb und das Halten eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential

Gewissen Rassentypen (nicht Rassen!) von Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zugeschrieben. Solche Hunde dürfen im Kanton Schaffhausen nur mit einer Haltungsbewilligung gehalten werden.¹ Selbst eine Aufnahme auf Probe, ein kurzes Hüten, etc. sind ohne Bewilligung nicht erlaubt. Hundepensionen benötigen ebenfalls eine Haltungsbewilligung, möchten sie solche Hunde beherbergen.

SHR 455.200 – Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. Oktober 2008

A. Definition

Gemäss Hundeverordnung gelten Hunde folgender Rassentypen (nicht Rassen!), egal ob mit Zuchtpapieren oder ohne sowie Mischungen daraus, als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential:

- American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Pitbull, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastín Español, Mastino Napoletano, Presa Canario (Dogo Canario), Rottweiler, Tosa
- Ebenso gelten deren Mischlinge als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial.
- Daraus ergibt sich auch für neuere Züchtungen, aufgrund der Verpaarung von Hunden des oben genannten Rasetyps, dass diese Hunde als bewilligungspflichtig eingestuft werden. Z.B. sind dies (nicht abschliessend): American Bully, Miniature Bullterrier usw.

Im Zweifel wenden Sie sich bitte vor der Anschaffung an das Veterinäramt. Dieses entscheidet aufgrund der Abstammungsnachweise, des äusseren Erscheinungsbildes und anhand von Wachstumsmerkmalen.

Sollten Sie beabsichtigen, einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential im Kanton Schaffhausen zu halten, müssen Sie folgende Vorschriften beachten. **Bei der Haltung eines Hundes mit Gefährdungspotenzial ohne Bewilligung wird dieser beschlagnahmt und es erfolgt eine Strafanzeige.**

B. Vorschriften VOR der Anschaffung des Hundes

1. Sie dürfen den Hund erst zu sich nehmen (auch probeweise), wenn eine Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes von Schaffhausen vorliegt. Die Bewilligung muss also VOR der Anschaffung des Hundes beantragt und erteilt werden.
2. Sie reichen ein Gesuch mit den entsprechenden Unterlagen beim kantonalen Veterinäramt ein. Das Gesuch finden Sie auf folgender Seite : www.sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-Innern/Veterin-ramt/Tierhalter/Hundehalter-1574805-DE.html

¹ <https://www.lexfind.ch/fe/de/tol/14789/versions/74638/de>

Das Gesuch, welches Sie uns einreichen, muss zwingend beinhalten:

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuch mit allen Angaben
- Nachweis von genügenden kynologischen Fachkenntnissen (Kopie besuchter Hundekurse, etc. unbedingt beilegen).
- Strafregisterauszug (im Original)
- Wohnsitzbescheinigung (im Original)
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Hundehaltende
- Gut lesbare Kopie der Identitätskarte oder des Passes

Wichtiger Punkt:

Mit den Unterlagen müssen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie bereits genügend kynologische Fachkenntnisse haben. Diese Kenntnisse haben Sie sich vorgängig mit der Haltung von anderen, nicht bewilligungspflichtigen Hunden erworben. Das heisst, Sie haben längere Zeit bereits einen Hund gehalten, diesen gut erzogen und in der Gesellschaft ohne besondere Vorkommnisse geführt. Im Idealfall können Sie dies durch Kurse, Prüfungen, Teilnahme an Trainings usw. belegen.

Grundsätzlich können kynologische Fachkenntnisse nur durch das eigenverantwortliche Halten und Erziehen eines Hundes erworben werden. Ersthundehaltenden kann deshalb in der Regel keine Bewilligung erteilt werden.

C. Nach dem Erwerb des Hundes

Nach Erhalt der Bewilligung dürfen Sie den Hund zu sich holen. Für dessen Haltung gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen, wie für die anderen Hundehaltenden auch, dies sind u.a.:

- Meldepflicht bei der Gemeinde und bei der Datenbank AMICUS
- Bezahlen der jährlichen Hundeabgabe
- Vorweisen einer Haftpflichtversicherung für Hundehaltende bei der Gemeinde
- Meldung von Adressänderungen, Handänderungen, Tod, etc. innerhalb von 10 Tagen
- Sichere Haltung, ohne andere Menschen oder die Umwelt zu gefährden
- Kotaufnahmepflicht
- Leinenpflicht im Wald und in Waldesnähe während der Brut- und Setzzeit von 15.4. - 30.6

D. Bewilligung und Auflagen

Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird der Hund nicht verantwortungsbewusst gehalten und geführt oder werden allfällig mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung wieder entzogen werden.

Wir bitten Sie, insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Einhalten der Auflagen und Fristen: senden Sie entsprechende Bestätigungen und Berichte dem Veterinäramt unaufgefordert zu.
- Jede Adressänderung, Weitergabe sowie den Tod des Hundes müssen Sie dem Veterinäramt melden.
- Beachten Sie bei der Weitergabe des Hundes, dass in jedem Kanton eigene Regelungen gelten. Sie dürfen den Hund nur jemandem abgeben, der ihn auch legal halten kann (d.h. wenn nötig über eine Bewilligung verfügt).
- Tragen Sie den Ausweis, der Sie zur Haltung Ihres bewilligungspflichtigen Hundes berechtigt, immer auf sich. Sie müssen diesen bei allfälligen Kontrollen vorweisen können.

Spezialfälle

- a) Bei Zuzug in den Kanton Schaffhausen (aus dem Ausland oder einem anderen Kanton) ist ein Gesuch innerhalb von 10 Tagen beim Veterinäramt Schaffhausen einzureichen.
- b) Touristen dürfen sich ferienhalber mit einem bewilligungspflichtigen Hund in Schaffhausen aufhalten.

Weiter zu beachten

- Das Einführen von coupierten Hunden (an Schwanz und/oder Ohren) ist verboten.
- Bitte beachten Sie die Einreisebestimmungen, falls Sie einen Hund aus dem Ausland übernehmen.

Nützliche Links und andere Merkblätter:

- **Veterinäramt Schaffhausen: Hundehaltung (Zugriff auf verschiedene Merkblätter)**
<https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-Innern/Veterin-ramt/Tierhalter/Hundehalter-1574805-DE.html>
- **Gesuch für die Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential:**
[Gesuch Listenhund KT SH.docx](#)
- **Kant. Hundegesetz und kant. Hundeverordnung**
<https://rechtsbuch.sh.ch/CMS/Webseite/Schaffhauser-Rechtsbuch-1002681-DE.html>
- **Amicus Hundedatenbank**
<http://www.amicus.ch/>
- **Hunde richtig halten (BLV)**
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/hunde.html>
- **Reisen mit Tieren (BLV)**
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/hunde-katzen-und-frettchen.html>
- **Online-Hilfe Einreisebestimmungen (BLV)**
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/online-hilfe-hunde-katzen-frettchen.html>